

Martin Deeg  
Maierwaldstraße 11  
70499 Stuttgart

Landgericht Würzburg  
Abteilung für Zivilsachen  
Ottostraße 5  
97070 Würzburg

18. Januar 2014

**Az. 64 O 2268/13**

Zu den mit Schreiben vom 14.01.2014 zugegangenen sog. „Stellungnahmen“ wird wie folgt mitgeteilt:

**Es besteht fraglos der begründete Verdacht der Rechtsbeugung, um zugunsten Herrn Dr. Groß eine Vertuschung für ein vorsätzlich erstattetes Fehlgutachten zu leisten.**

Insgesamt scheint sich die Justiz in Franken zugunsten der Verantwortlichen in der Justiz so weit vom Rechtsstaat entfernt zu haben, dass hier tatsächlich von einem rechtsfreien Raum auszugehen ist, der öffentlich gemacht werden muss.

Ebenso besteht der begründete Verdacht der zielgerichteten Verdeckung von Straftaten durch Angehörige der Justiz Würzburg, insbesondere der Staatsanwaltschaft sowie Angehöriger des OLG Bamberg auch durch das Zivilgericht Würzburg.

Der Vorgang wird dem Justizministerium zugeleitet und weiter öffentlich gemacht, wie bereits bisher:

<http://martindeeg.wordpress.com/2013/12/21/schadenersatz-wegen-verdacht-auf-vorsatzlich-erstattetes-fehlgutachten-fur-die-staatsanwaltschaft-wurzburg-2-az-64-o-226813-lg-wurzburg/>

Unter

*[martindeeg.wordpress.com](http://martindeeg.wordpress.com)*

sind auch alle Darlegungen öffentlich gemacht, die das Gericht hier wahrheitswidrig und realitätsfern einfachst mittels Behauptung in Abrede zu stellen versucht.

Eine Mehrfertigung ergeht an Herrn Rechtsanwalt Kohl, der den Kläger in dem Verfahren Az.62 O 2451/09 vertreten hat, dessen Fortgang das Zivilgericht rechtsfremd verhindert hat.

**Beweis:**

**Anlage 1:** Beschwerde und Beschluss

## **Gründe:**

Die Richter Müller, P. Fehn-Herrmann und Dr. Stühler sind bereits verantwortlich für den Beschluss vom 02.11.2010, Az.62 O 2451/09, auf den sich nun ebenfalls die Richter Peter Müller, Richterin Kahnke und Dr. Gogger berufen. Die Akten seien ausweislich Schreiben vom 14.01.2014 nun im vorliegenden Verfahren der im ersteren Verfahren verantwortlich zeichnende Richterin Fehn-Herrmann zuzuleiten.

Bereits beim Verfahren Az. 62 O 2451/09 besteht der begründete Verdacht der Rechtsbeugung aus oben genannten Zielsetzungen heraus.

Wie sich aus dem **Schreiben des Rechtsanwalt Kohl vom 20.12.10** ergibt, weigerten sich die Richter schlicht, Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen und behaupteten einfach. Selbstverständlich wurde dies durch das OLG Bamberg gedeckt.

Die Dreistigkeit ist unfassbar, dass die für den mutmaßlich rechtsbeugenden Beschluss in einem Verfahren wegen unrechtmäßiger Unterbringung gegen das BKH, Forensik Lohr, die gleichen Richter sich zwecks Abweisung gegen den das ursächliche Fehlgutachten zu verantwortenden Psychiater auf eben diesen Beschluss berufen und schlicht behaupten, der Kläger trage hier ja das gleiche vor.

Nochmals: die Klage, Az. 62 O 2451/09, die offenkundig rechtsbeugend entledigt wurde, richtete sich gegen die Forensik Lohr, da dort innerhalb kürzester Zeit nachweislich Zeugen erkannt wurde, dass der Kläger zu Unrecht und als Fehleinweisung dort zwangsweise untergebracht ist.

Dennoch wurde der Kläger in diesem Wissen insgesamt 7 Monate dort seiner Freiheit beraubt.

Die Klage **Az. 64 O 2268/13 richtet sich erkennbar gegen den das Fehlgutachten für die Unterbringung leistenden Psychiater Dr. Groß.**

Wenn die Richter in Würzburg nicht mehr in der Lage sind, Vorgänge rechtsstaatlich zu bearbeiten und selbst schwere Straftaten wie die hier vorliegende Freiheitsberaubung im Amt decken, ist dies öffentlich zu machen, die Verantwortlichen aus dem Amt zu entfernen.

**Hier liegt offenkundig nicht nur Befangenheit sondern auch Verdacht der Strafvereitelung und Begünstigung im Amt zugunsten des Dr. Groß u.a.:**

Im Beschluss vom 02.11.2010 äußern die hier wiederum verantwortlich zeichnenden Richter P. Müller, Richterin Fehn-Herrmann:

*Zunächst wird wahrheitswidrig schlicht behauptet, der Kläger habe nicht „ausreichend dargetan, dass sich die (behauptete) Unrichtigkeit des fraglichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Groß den Strafverfolgungsbehörden gerade zu aufdrängen musste“*

## **Beweis:**

**Anlage 1:** Beschluss vom 02.11.2010, Az. 62 O 2451/09

Dies hat der Kläger sehr wohl und sehr eindeutig.

### **Beweis, u.a.**

#### **1.**

martindeeg.wordpress.com, veröffentlichte Verfahrensakten u.a.

#### **2.**

Beschwerde des Rechtsanwalt Kohl vom 20.12.2010, Az. 62 O 2451/09

Es steht demnach vielmehr konkret im Raum, dass eben die sog. Strafverfolgungsbehörde ein „vernichtendes“ Fehlgutachten gegen mich bei Dr. Groß **in Auftrag gegeben** hat, um mich dauerhaft und ohne medizinische Voraussetzungen in den Maßregelvollzug unterbringen zu können. Dies ergibt sich auch aus dem weiteren Verhalten der sog. Strafverfolger in der Hauptverhandlung und nach Freispruch, als böswillig und rechtsfremd die zugesprochen Haftentschädigung verweigert wurde. Ebenso durch eine zweite Festnahme am 12. März 2010 nach bereits acht Monaten zu Unrecht erfolgter Haft ohne Straftat, ohne Haftgrund und mittels eines zusammen mit den Mittätern des 1. Strafsenats des OLG Bamberg – wie darzulegen und zu beweisen ist – gemeinschaftlich begangener weiterer schwerer Freiheitsberaubung bis zum 22. April 2010.

Wie genannt, hat der Kläger durch Zusammenwirken der Beschuldigten bei Staatsanwaltschaft und OLG Bamberg, 1. Strafsenat, bis heute auch keinen Cent Entschädigung aufgrund der zehnmonatigen sog. Untersuchungshaft ohne Straftat durch den Freistaat erhalten.

Die Vorgänge sind lange strafrechtlich angezeigt (Bearbeitung wird offenbar verweigert), und unter Beschwerde 1033/12 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig.

Es erschließt sich jedem vernünftig denkenden Menschen, dass hier persönliche Motive vorliegen, die weder mit Strafverfolgung noch mit rechtsstaatlichem Handeln in Einklang zu bringen sind.

Nicht nur dass die Ausführungen des Klägers und auch dessen Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Kohl komplett ignoriert und konterkariert werden. Der hier Beklagte, Dr. Groß, wurde – ebenfalls im Beschluss vom 02.11.2010 und die wiederum verantwortlich zeichnenden Richter P. Müller und Fehn-Herrmann - wie folgt dargestellt:

Nach der falschen Behauptung der Kläger habe nicht „*ausreichend dargetan, dass sich die (behauptete) Unrichtigkeit des fraglichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Groß den Strafverfolgungsbehörden gerade zu aufdrängen musste*“ heißt es weiter:

*„Dies gilt umso mehr, als der Sachverständige Dr. Groß den Strafverfolgungsbehörden – wie auch der Kammer aus eigener Anschauung in zahlreichen anderen Verfahren bekannt ist – im Allgemeinen als umsichtiger, erfahrener und sorgfältig arbeitender Gutachter mit hoher Sachkompetenz gilt, der seine medizinischen Schlussfolgerungen und Diagnosen erst nach sorgfältiger Abwägung und umfassender Begründung zu treffen pflegt.“*

### **Beweis:**

**Anlage 1:** Beschluss vom 02.11.2010, Az. 62 O 2451/09

Bei einem solchen vorseilenden Persilschein für einen Gutachter ist selbstverständlich von einer Befangenheit der Richter auszugehen.

Folgendes wird entweder ausgeblendet oder hierüber gezielt zu täuschen versucht:

**a.**

Dr. Groß ist in der Forensik anders als das Gericht darstellen will, als Einweisungsgutachter der Staatsanwaltschaft bekannt, der gewünschte Ergebnisse für die Strafverfolgungsbehörde liefert, von welcher er finanziell abhängig ist.

**b.**

Das Gericht blendet aus, dass das Gutachten des Dr. Groß in allen wesentlichen Punkten von dem tatsächlich gerichtsunabhängigen, integren und kompetenten Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil, der auch keine Verbindlichkeiten und Beziehungen zur Staatsanwaltschaft Würzburg pflegt, faktisch zerrissen wurde.

Dr. Groß hat die Mindeststandards psychiatrischer Begutachtung verletzt.

Keine der von Dr. Groß behaupteten „Persönlichkeitsstörungen“ liegt vor, keine seiner Diagnosen ist zutreffend.

Anders als von Dr. Groß behauptet, liegt oder lag niemals eine der Voraussetzungen für die §§ 20/21 oder gar § 63 StGB vor.

Dr. Groß hat sich demnach **in diesem Fall und durch das Fehlgutachten zu meiner Person**, was die Anforderungen des Rechtsstaates und die Anforderungen an Sachverständige angeht, keinesfalls als „*umsichtig, erfahren, sorgfältig arbeitend, mit hoher Sachkompetenz*“ etc. erwiesen, wie das Gericht „*im Allgemeinen*“ behauptet.

Sondern als Erfüllungsgehilfe und verlässlicher Partner für die Staatsanwaltschaft bei der Begehung einer vorsätzlichen Freiheitsberaubung im Amt gegen meine Person als ehemaligen Polizeibeamten, wie zu beweisen sein wird.

Martin Deeg,

Polizeibeamter a.D.